

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **29.02.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 23.10.2023 bis zum 24.11.2023, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Abkürzungen unter Vermerk:

B = Begründung ändern oder ergänzen
 L = Legende ändern oder ergänzen
 T = Textliche Festsetzungen/Hinweise ändern
 Z = Zurückweisung einer Argumentation

H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
 N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
 U = Umweltbericht ändern oder ergänzen

K = Keine Abwägung erforderlich
 P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
 V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
---------------	---------------	--	---------

<p>1. Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Referat GL 5</p>	<p>Stellungnahme vom 23.11.2023</p> <p>Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:</p> <p>X Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen</p> <p>Mit dem o. g. Vorhaben sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der südlich der K7011 gelegenen Biogasanlage Vettin geschaffen werden. Die bauliche Erweiterung der Anlage bedingt die Einbeziehung zusätzlicher Flächen in den Geltungsbereich, der sich damit von bislang ca. 5,4 ha auf ca. 7,1 ha vergrößert. Die notwendige Änderung des FNP der Gemeinde erfolgt im Parallelverfahren.</p> <p>Die Mitteilung der Ziele der Raumordnung haben Sie mit unserer Stellungnahme zur Zielmitteilung vom 06.04.2022 bzw. zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden zum Vorentwurf vom 15.08.2022 erhalten. Die Inhalte der Stellungnahmen gelten weiterhin.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom: 18.12.2007, (GVBl. I S. 235), Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)</p> <p>Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme, dass die Planungsabsicht den Zielen der Raumordnung nicht entgegensteht.</p>	<p>K</p>
---	---	--	----------

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **29.02.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 23.10.2023 bis zum 24.11.2023, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. 		
<p>2. Regionale Planungsgemeinschaft „Prignitz-Oberhavel“</p>	<p>Stellungnahme vom 22.11.2023</p> <p>Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659) - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018 - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321) <p>Die 1. Änderung des Bebauungsplans Vettin Nr. 1 „Bauliche Erweiterung der Biogasanlage“ und die 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) sind mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar.</p> <p>Begründung: Die 1. Änderung des Bebauungsplans Vettin Nr. 1 „Bauliche Erweiterung der Biogasanlage“ hat im Wesentlichen die Einbeziehung neuer Flächen von ca. 1,7 ha in den Geltungsbereich des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes zum Inhalt. Es soll eine Erweiterung einer bereits vorhandenen Biogasanlage planungsrechtlich ermöglichen. Die bestehende Biogasanlage befindet sich ca. 1 km entfernt von der Ortslage von Vettin. Die für die Erweiterung vorgesehene Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Dementsprechend wird die Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Pankow, OT Vettin, geändert.</p>	<p>Kenntnisnahme, dass die Planungsabsicht mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft „Prignitz-Oberhavel“ vereinbar ist.</p>	<p>K</p>

Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) – 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz), OT Vettin GP 175-15 / 16.01.2024 - 4 -

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **29.02.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 23.10.2023 bis zum 24.11.2023, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>3. Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS) Region West</p>	<p>Stellungnahme vom 15.11.2023</p> <p>Entsprechend den Unterlagen soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bauliche Erweiterung der Biogasanlage an der K 7011, Abschnitt 20, geschaffen werden. Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Potsdam (LS) nimmt wie folgt Stellung: Der LS ist nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>
<p>4. Landesamt Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)</p>	<p>Stellungnahme vom 20.11.2023</p> <p>Das LBGR hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zur vorliegenden Planung zuletzt mit Schreiben vom 16. August 2022 eine Stellungnahme abgegeben. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen haben sich aus unserer Sicht keine neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalte für den o. g. Änderungsbereich ergeben. Somit behalten die in unserer Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>
<p>5. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM)</p>	<p>- keine Stellungnahme -</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>
<p>6. Landesamt für Umwelt (LfU)</p>	<p>Stellungnahme vom 04.12.2023</p> <p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen übergeben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **29.02.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 23.10.2023 bis zum 24.11.2023, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2 - Immissionsschutz -</p> <p><u>1. Planungsgrundsatz</u> Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BlmSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktslagen ausgeschlossen werden.</p> <p>Für gewachsene Gemengelage gilt ein Verbesserungsgebot bzw. Verschlechterungsverbot sowie das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Bei Neuplanungen sind Gemengelage auszuschließen. Hier ist der o.g. Vorsorgegrundsatz zu beachten.</p> <p>Für die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der Siedlungsgebiete gem. § 34 BauGB ist, wenn keine verbindliche Bauleitplanung vorliegt, grundsätzlich von der tatsächlichen Nutzung der Umgebungsbebauung auszugehen. Sofern die Gebietscharakteristik der Umgebungsbebauung im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht eindeutig bestimmt werden kann, dienen die Entwicklungsabsichten, die die Stadt im FNP festlegt, als Orientierung.</p> <p><u>1. Sachstand</u> Antragsgegenstand ist die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Pankow. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Vettin Nr. 1 „Bauliche Erweiterung der Biogasanlage“ geändert. Die räumliche Ausdehnung wird um rund 2 ha erweitert. Ziel der vorgelegten Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für die bauliche Erweiterung der Biogasanlage und die Schaffung von gesetzlich geforderten, zusätzlichen Lagerflächen. Der FNP soll zukünftig ein Sondergebiet „Biogas“ festsetzen.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat zuletzt am 23.08.2022 zum oben genannten Sachverhalt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **29.02.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 23.10.2023 bis zum 24.11.2023, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><u>2. Fazit</u> Aus dem vorgelegten Entwurf ergeben sich keine neuen Aspekte zum Belang des vorbeugenden Immissionsschutzes.</p> <p>Ausgehend von Art und Umfang der geplanten Weiterentwicklung der bestehenden Anlage und dem bereits in der näheren Umgebung existierenden Nutzungsbestand sind Immissionskonflikte infolge der Vorhabensrealisierung nicht grundsätzlich auszuschließen. Bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage ist nach jetzigem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch zu erwarten. Der 15. Änderung des FNP wird zugestimmt.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.</p> <p>Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften - - Naturschutz -</p> <p>Mit der Änderung Flächennutzungsplanes (FNP) wird im Parallelverfahren der Bebauungsplan „Vettin Nr. 1 "Bauliche Erweiterung der Biogasanlage“ geändert, zu denen das LfU, N1 bereits Stellung nimmt. Der Änderungsbereich umfasst dabei die Erweiterungsfläche des Bebauungsplanes.</p> <p>Das LfU, N1 nimmt im Rahmen der Behördenbeteiligung an Flächennutzungsplänen ausschließlich die Belange zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope, der Bundesartenschutzverordnung sowie des Artenschutzrechts der Europäischen Gemeinschaft gemäß § 1 Abs. 2 NatSchZustV wahr.</p> <p>Im Flächennutzungsplanverfahren sind die Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Das LfU erhält nach Fassung des Beschlusses über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen eine entsprechende Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>H</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **29.02.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 23.10.2023 bis zum 24.11.2023, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Eine Verlagerung planerischer Probleme von der Ebene des FNP in den Bebauungsplan ist zulässig, wenn der Konflikt zwischen den Darstellungen im FNP und den artenschutzrechtlichen Verboten als höherrangigem Recht im Bebauungsplan bewältigt werden kann. Im vorliegenden Fall können die artenschutzrechtlichen Belange auf Ebene des Bebauungsplanes bewältigt werden.</p> <p>Folgende Widersprüche bestehen jedoch zwischen den Unterlagen des FNP und des Bebauungsplanes.</p> <p>In der Abbildung auf Seite 8 der Begründung ist für die 15. Änderung des FNP das Feldgehölz (BFMH) noch als gesetzlich geschütztes Biotop markiert, ebenso in Kapitel 6.0 der Begründung. Entsprechend der Planzeichnung des FNP bzw. gemäß den Unterlagen zum Bebauungsplan handelt es sich aber nicht mehr um ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop. Der Widerspruch in der Darstellung und in Kapitel 6.0 der Begründung ist aufzuheben.</p> <p>Lt. Umweltbericht und Begründung befindet sich auf der Erweiterungsfläche und der anzupassenden SPE-Flächen eine Ackerfläche. Gemäß Luftbildern, Invekos-Daten und der Biotopkartierung aus dem Jahr 2022 (s. Kartierbericht vom Dezember 2022, Anlage zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag) wurden Grünlandbiotope nachgewiesen. Der Widerspruch ist aufzulösen.</p> <p>Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2 - Wasserwirtschaft – <u>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung ggf. Rechtsgrundlage</u></p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Flächennutzungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 23.08.2022 eine Stellungnahme abgegeben. Darin wurde mitgeteilt, dass die</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend dem Hinweis redaktionell angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht wird der Begriff „Ackerfläche“ in „Wirtschaftsgrünland“ geändert. Die Beurteilung der Auswirkungen ändert sich dadurch nicht.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>B</p> <p>U</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **29.02.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 23.10.2023 bis zum 24.11.2023, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>wasserwirtschaftlichen Belange des LfU durch die vorgesehene Planung nicht berührt werden.</p> <p>Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	Kenntnisnahme.	K
7. Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
8. Landkreis Prignitz	<p>Stellungnahme vom 23.11.2023</p> <p>Nach Beteiligung der vom Vorhaben betroffenen Sachbereiche nimmt der Landkreis Prignitz zum oben genannten Verfahren wie folgt Stellung:</p> <p>I. Sb Brand- und Katastrophenschutz Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeben sich zu o. g. Vorhaben aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine weiteren Forderungen zum abwehrenden Brandschutz.</p> <p>II. Sb Denkmalschutz Für die o.g. 15. Änderung des Flächennutzungsplanes von groß Pankow, OT Vettin sind die Belange des Denkmalschutzes hinreichend berücksichtigt.</p> <p>III. Sb Umwelt <u>1. als untere Wasserbehörde (UWB)</u> Gegen die Änderung des o. g. FNP bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>2. als untere Naturschutzbehörde (UNB)</u> Seitens der UNB bestehen gegen die 15. Änderung des o. g. FNP's keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **29.02.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 23.10.2023 bis zum 24.11.2023, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><u>3. als Untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde (UAWB/UBB)</u> Die Untere Abfallwirtschafts- und die Untere Bodenschutzbehörde (UAWB/UBB) stimmen aus fachlicher Sicht unter Berücksichtigung des nachstehend aufgeführten Hinweises dem o. g. Vorhaben zu:</p> <p><u>Hinweis:</u> Werden während der Erdarbeiten im anstehenden Boden bzw. Bodenaushub organoleptische Auffälligkeiten hinsichtlich Farbe, Geruch oder Konsistenz festgestellt, die Anzeichen für das Vorhandensein umweltgefährdender Stoffe sein können, ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Prignitz (UBB) zu informieren, damit die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden können (§ 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz-BbgAbfBodG).</p> <p>IV. Sb Bauordnung <u>1. Bauordnungsrecht</u> Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es keine Anmerkungen.</p> <p><u>2. Planungsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Übersichtsplan mit Quellenangabe und Nordpfeil ist anzubringen. - Zur besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit sollte die Bestandsdarstellung verkleinert auf dem Plan neben der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt werden. - Ausfertigungsvermerk: Mindestinhalt einer Ausfertigung: <ol style="list-style-type: none"> 1. Datum des Satzungsbeschlusses, 2. Ggf. die Tatsache und das Datum der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde, 3. Das Datum der Ausfertigung <p>Die Ausfertigung muss vor der ortsüblichen Bekanntmachung der Beschlussfassung bzw. der Bekanntmachung der Genehmigung erfolgen. Mit der Ausfertigung wird die Originalurkunde der Rechtsvorschrift hergestellt.</p> 	<p>Kenntnisnahme. Die Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Um Missverständnisse zu vermeiden, werden auf weitere Darstellung auf der Planakte verzichtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>V</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>Z</p> <p>K</p> <p>K</p>

Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) – 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz), OT Vettin GP 175-15 / 16.01.2024 - 10 -

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **29.02.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 23.10.2023 bis zum 24.11.2023, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<ul style="list-style-type: none"> - Für die Darstellung der landwirtschaftlichen Flächen auf farbigen Plänen ist die Farbdarstellung gemäß PlanZV (gelbgrün) zu verwenden. <p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Angabe der Quelle der Plangrundlage muss der VV Planunterlagen (Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB) vom 16.04.2018 entsprechen: „es ist ein Quellenvermerk anzubringen, der wie folgt auszugestalten und in digitaler Anwendung auf der Internetseite der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) zu verlinken ist: Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB JJJJ(Jahr der Datenbereitstellung) - Rechtsgrundlagen müssen dem aktuellen Stand zum Zeitpunkt der Beschlussfassung Entsprechen. (BbgBO: Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2018 (GVBl.I/18 Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2023 (GVBl. I Nr. 18)) 	<p>Die Ursprungsfassung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) (aus den 1990er Jahren) wird die Farbe Weiß für die Darstellung der Flächen für Landwirtschaft verwendet. Um auch hier künftige Missverständnisse zu vermeiden, wird die Farbdarstellung fortgeführt. In der dazugehörigen Planzeichenerklärung ist dies aufgeführt.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen werden bis zur Fassung des Feststellungsbeschlusses aktualisiert.</p>	<p>Z</p> <p>H</p> <p>P, B, U</p>
<p>9. Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ Pritzwalk</p>	<p>Stellungnahme vom 10.11.2023</p> <p>Der in der Nähe befindliche Wasserlauf II. Ordnung III/28 wurde ordnungsgemäß dargestellt. Sollten sich Berührungspunkte im Zuge der Umsetzung des Vorhabens ergeben, verweisen wir auf die Stellungnahme vom 29.08.2022.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>
<p>10. Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 31 – Planauskunft</p>	<p>- keine Stellungnahme -</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **29.02.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 23.10.2023 bis zum 24.11.2023, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk																				
<p>11. GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH</p>	<p>Stellungnahme vom 02.11.2023</p> <p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" data-bbox="398 480 1164 598"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>1. Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>2. Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																				
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				

Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) – 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz), OT Vettin GP 175-15 / 16.01.2024 - 12 -

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **29.02.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 23.10.2023 bis zum 24.11.2023, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Anhang - Auskunft Allgemein</p> <p>zum Betreff: Gemeinde Groß Pankow (Prignitz), 15. Änderung Flächennutzungsplan Groß Pankow (Pr.), OT Vettin - Entwurf (Plangebiet: B-Plan Vettin Nr. 1 "Bauliche Erweiterung der Biogasanlage")</p> <p>PE-Nr.: 12947/23 Reg.-Nr.: 12947/23</p> <p><u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p>
<p>12. E.DIS Netz GmbH Netzregion Prignitz-Havelland</p>	<p>Stellungnahme vom 24.10.2023</p> <p>Hiermit erhalten Sie unsere grundsätzliche Zustimmung zu Ihrer auf dem Übersichtsplan dargestellten Maßnahme im Versorgungsgebiet der E.DIS Netz GmbH.</p> <p>Unsere in Ihr Planverfahren unter Punkt 38 übernommenen Aussagen aus der Stellungnahme vom 09. August 2022 mit der Registriernummer TÖB Nst/038/08/22 behalten ihre volle Gültigkeit. Sollten sich bei Ihren Planungen Änderung ergeben, sind diese bei der E.DIS Netz GmbH erneut einzureichen,</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p>

Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) – 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz), OT Vettin GP 175-15 / 16.01.2024 - 13 -

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **29.02.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 23.10.2023 bis zum 24.11.2023, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
13. Stadt Pritzwalk	<p>Stellungnahme vom 25.10.2023</p> <p>im Rahmen der o.g. Beteiligung für die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) OT Vettin, möchten wir Ihnen mitteilen, dass eine direkte Betroffenheit der Stadt Pritzwalk, einschließlich seiner Ortsteile, aufgrund der räumlichen Entfernung nicht gegeben ist. Anregungen oder Hinweise bezüglich der verbindlichen Bauleitplanung haben sich nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen nicht ergeben.</p>	Kenntnisnahme.	K
14. Gemeinde Heiligengrabe	<p>Stellungnahme vom 08.11.2023</p> <p>Die Gemeinde Heiligengrabe ist im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie als Nachbargemeinde aufgefordert worden, eine Stellungnahme zu oben genanntem Projekt abzugeben. Nach Durchsicht der Unterlagen hat die Gemeinde Heiligengrabe keine Einwände gegen die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz), OT Vettin.</p>	Kenntnisnahme.	K
15. Gemeinde Gumtow	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
16. Gemeinde Plattenburg	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
17. Stadt Perleberg	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
18. Gemeinde Karstädt	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
19. Amt Putlitz-Berge	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K

Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) – 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz), OT Vettin GP 175-15 / 16.01.2024 - 14 -

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **29.02.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 23.10.2023 bis zum 24.11.2023, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Von der Öffentlichkeit wurden im Zeitraum der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz), OT Vettin keine Stellungnahmen vorgebracht oder zu Protokoll gegeben.

Fazit aus der Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB):

Die von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen wurden in ihrem Inhalt in den Unterlagen der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz), Ortsteil Vettin berücksichtigt. In Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen mussten in den Planunterlagen keine Änderungen durchgeführt werden, die die Grundzüge der Planung berühren. Es wurden nur kleinere redaktionelle Korrekturen in der Begründung und im Umweltbericht vorgenommen. Auf dieser Grundlage kann nun der Feststellungsbeschluss zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz), Ortsteil Vettin gefasst werden. Danach ist die Planung zur Genehmigung beim Landkreis Prignitz als höherer Verwaltungsbehörde einzureichen.

Die Abwägungsbeschlussvorlage wurde auf der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am __. __. ____ beschlossen.

Stand: Januar 2024

gez. Marco Radloff
Der Bürgermeister
Groß Pankow (Prignitz)

Zusammenstellung und Bearbeitung der Berücksichtigung der Stellungnahmen im Auftrag und in Abstimmung mit der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz), durch:

Plankontor Stadt und Land GmbH

Am Born 6 B
22765 Hamburg

Karl-Marx-Straße 90/91
16816 Neuruppin

Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin / B.A. Igor Becker